

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 14. 6. 2023

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 6. 3. 2023, Durchführung des NFAG; Steuerverbund- abrechnung 2022	446
RdErl. 31. 5. 2023, Zivile Alarmplanung für Krisensitu- ationen (Spannungs- und Verteidigungsfall etc.); Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL)	447
21120	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 5. 6. 2023, Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen ...	448
21067	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
Erl. 5. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Betreuungsvereinen	448
21069	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 5. 6. 2023, Aufhebung der „Naturstiftung Leinetal“ ...	449
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 7. 6. 2023, Anerkennung der „Stiftung Nachhaltig Uelzen“	449
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 1. 6. 2023, Namensänderung der „Brune-WZ-Stiftung“	449
Stellenausschreibungen	450

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des NFAG¹;
Steuerverbundabrechnung 2022****Bek. d. MI v. 6. 3. 2023 — 33.22-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2022 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

EUR	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	12 585 000 906,75
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	1 692 936 152,38
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	15 989 472 108,61
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	492,79
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	650 325 359,64
6. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	266 210 449,41
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	173 700,20
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	28 888 676,65
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	31 486 494,53
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	126 836 281,24
11. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	799 510 563,82
12. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	33 066 878 561,22.
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	33 066 878 561,22.
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFGV i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 883),	5 125 366 176,99
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	463 394 130,90
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinbarungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2018 als Weiterleitung des vom Bund an die Kommunen geleisteten Entlastungsbeitrags	80 275 000,00
zuzüglich Erhöhung der Finanzzuweisung nach § 14 i Abs. 3 NFAG	121 369 000,00
	zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2021 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG
	365 414 673,35
	abzüglich des Betrags gemäß § 14 i Abs. 2 NFAG für die Rückzahlung von krisenbedingten Unterstützungsmaßnahmen bis zu der Höhe von 348 Mio. EUR
	334 369 000,00
	abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFGV, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, zur ab dem Jahr 2020 als Ausgleich für die bis 2019 als Entflechtungsmittel zugewiesenen zusätzlichen Landesanteile an der Umsatzsteuer, ab dem Jahr 2019 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ²⁾
	183 614 036,39.
	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen
	5 654 335 944,85
	zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG
	26 759 040,00.
	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage
	5 681 094 984,85.
	¹⁾ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466 — VORIS 61330 08 00 00 000 —), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 11. 2022 (Nds. GVBl. S. 732).
	²⁾ Nachrichtlich: EUR
	Das dem Land für die in § 24 Abs. 2 NFAG in der bis zum 31. 12. 2022 geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben zustehende und den dort genannten Betrag über- (+) oder unterschreitende (—) Aufkommen an der Umsatzsteuer beträgt
	+ 64 135 718,63.
	Im Abzugsbetrag ist daher gemäß § 24 Abs. 2 NFAG nachstehende Verringerung der Zuweisungsmasse bereits enthalten
	9 941 036,39.
	Noch nicht enthalten ist aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen der aus der Schlussabrechnung des für 2018 anzuwendenden § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NFAG in der bis zum 31. 12. 2018 geltenden Fassung zu ermittelnde Betrag; dieser wird in die Steuerverbundabrechnung 2023 einfließen.
	0,00.
	(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2022 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragene Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	5 483 548 737,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ³⁾	<u>82 851 000,00</u>	<u>5 566 399 737,00</u>
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2022		114 695 247,85.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 37 557,58 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 114 695 247,85 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2023 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

³⁾ Nachrichtlich:	EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2022 verausgabt	73 142 176,89.
Zusätzlich wurden für 2023 verbindlich zugeteilt	49 022 270,66.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region Hannover das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 446

**Zivile Alarmplanung für Krisensituationen
(Spannungs- und Verteidigungsfall etc.);
Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL)**

RdErl. d. MI v. 31. 5. 2023 — 35.11/14100 —

— VORIS 21120 —

Bezug: RdErl. v. 30. 9. 2021 — 35.3-14100 — (n. v.)
— VORIS 21120 —

1. Die Zivile Alarmplanung wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch die Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) geregelt. Die Richtlinie besteht

aus Teil A (Allgemeine Bestimmungen) und Teil B (Ziviler Alarmplan [Loseblattsammlung], VS-NfD).

Die mit den Kennziffern verbundenen Alarmmaßnahmen des Teils B sind bei Eintritt der Voraussetzungen in Krisensituationen als Weisungen nach Artikel 85 Abs. 3 GG oder Artikel 115 ff GG auszuführen. Sie sind durch Alarmkalender durch die Länder vorzubereiten.

2. Federführung und Koordinierung auf dem Gebiet der Zivilen Alarmplanung obliegt im Zuständigkeitsbereich der Länder den Innenressorts. Die sog. Zentrale Stelle Land gemäß ZAPRL ist MI (hier: das fachlich zuständige Referat). MI koordiniert federführend die Umsetzung der ZAPRL im Land.

3. Die ZAPRL ist in Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die von den Alarmmaßnahmen nach Teil B betroffenen Ressorts haben einen Alarmkalender durch eine schriftlich beauftragte Bearbeiterin oder einen schriftlich beauftragten Bearbeiter zentral in ihren Häusern zu führen und setzen die Alarmplanung im eigenen Geschäftsbereich (und ggf. im kommunalen Bereich) in eigener sachlicher Zuständigkeit um. Der Alarmierungsplan mit den ggf. enthaltenen Erreichbarkeiten der alarmkalenderführenden Stellen im Geschäftsbereich ist der Zentralen Stelle vorzulegen.

4. Die Umsetzung der ZAPRL im kommunalen Bereich soll durch besondere Rechtsverordnung geregelt werden (Aufgabenübertragung). Anschließend erfolgt die Zuweisung der für die kommunale Ebene relevanten Kennziffern auf Anforderung durch die Ressorts mit Benennung der fachlichen Ansprechpersonen zentral durch MI.

5. Die Einzelheiten der Alarmkalenderbearbeitung ergeben sich aus der ZAPRL, Teil A, und ergänzenden Informations- und Schulungsunterlagen des BMI.

6. Im Alarmfall erfolgt die Alarmierung vom Lagezentrum BMI zum Lagezentrum MI (LZ MI). Das Verfahren richtet sich nach ZAPRL, Teil A. LZ MI leitet den Alarmspruch an die Zentrale Stelle Land (Fachreferat MI oder eine beauftragte Behörde im Geschäftsbereich — ggf. über die Rufbereitschaft —) weiter.

Die Zentrale Stelle alarmiert alle alarmkalenderführenden Stellen im Land.

Die Ressorts setzen ausgelöste Alarmmaßnahmen gemäß Vorgaben des eigenen Alarmkalenders verzugslos um und überwachen ggf. erteilte Weisungen. Die Regelung weiterer Einzelheiten des Alarmierungsverfahrens und der Alarmkalenderbearbeitung bleibt vorbehalten.

7. Dieser RdErl. tritt am 31. 5. 2023 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 5. 2023 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 447

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 5. 6. 2023 — 402-41553-6/4/2/0/1 —

— **VORIS 21067** —

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 10)
— **VORIS 21067** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden die Worte „oder auf vorgegebenem Meldebogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 2.3 angefügt:
„2.3 für Meldungen von Befunden auf vorgegebenem Meldebogen 8 EUR.“
2. In Nummer 6 wird die Angabe „31. 12. 2026“ durch die Angabe „31. 12. 2028“ ersetzt.

An
die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
die Ärztekammer Niedersachsen
die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Zahnärztekammer Niedersachsen
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Tumorzentren in Niedersachsen
die Medizinische Hochschule Hannover
die Universitätsmedizin Göttingen
das Klinische Krebsregister Niedersachsen
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen)

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 448

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Erl. d. MJ v. 5. 6. 2023
— 3475-203.289 (SH 1) —

— **VORIS 21069** —

— im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 13. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 408), geändert durch
Erl. v. 5. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1177)
— **VORIS 21069** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 1908 f BGB“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1897 Abs. 6 BGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1816 Abs. 5 BGB)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des siebten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende achte Spiegelstrich angefügt:
„— Schließung von Vereinbarungen i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der oder dem

in Niedersachsen wohnhaften Betroffenen haben (formalisierte Begleitung).“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1908 f BGB“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.3 wird die Angabe „§ 7 VBVG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 und § 13 VBVG“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.5.2 Satz 2 werden die Angaben „50, 80, 120 oder 170“ durch die Angaben „50, 80, 110, 140, 170 oder 200“ und der Klammerzusatz „(zusätzlich höchstens 2 400 EUR)“ durch den Klammerzusatz „(zusätzlich höchstens 3 600 EUR)“ ersetzt.
 - b) Nummer 5.5.4 erhält folgende Fassung:
„5.5.4 Für den Abschluss von bis zu 30 Vereinbarungen i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG mit einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer, die oder der keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der oder dem in Niedersachsen wohnhaften Betroffenen hat (formalisierte Begleitung), kann ein Zuschuss von jeweils 55 EUR gewährt werden.“
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angaben „50, 80, 120 oder 170“ durch die Angaben „50, 80, 110, 140, 170 oder 200“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„Die Förderung nach Nummer 5.5.3 erfolgt aus der um die Förderung nach den Nummern 5.2, 5.5.2 und 5.5.4 gekürzten Fördersumme. Sofern die nach den vorstehenden Vorgaben berechneten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um den nach Nummer 5.5.3 maximal möglichen Förderbetrag auszukehren, wird dieser im Verhältnis zu den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt.“
 - b) In Nummer 6.5 Satz 5 werden die Angaben „5.2, 5.5.2 und 5.5.3“ durch die Angaben „5.2, 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4“ ersetzt.
 - c) Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:
„6.6 Der Zuschuss nach Nummer 5.5.4 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag für das Förderjahr 2023 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September vorliegen. Zukünftige Anträge können bis zum 31. März des laufenden Bewilligungsjahres unter Mitteilung der Anzahl der geplanten Beratungsgespräche zum Abschluss einer formalisierten Begleitung gestellt werden. Der Nachweis über die gemäß Nummer 5.5.4 abgeschlossenen Vereinbarungen ist durch Vorlage der Vereinbarungen zu erbringen.“
 - d) Nummer 6.7 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 4 BGB“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 BtOG“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des siebten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende achte Spiegelstrich angefügt:
„— Anzahl der abgeschlossenen formalisierten Begleitungen nach Nummer 5.5.4.“

An das
Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 448

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Naturstiftung Leinetal“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 6. 2023
— 2.11741/40-200 —

Mit Schreiben vom 5. 6. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungspräsidiums vom 18. 5. 2023 und des Schreibens der Stiftung vom 18. 5. 2023 die Aufhebung der „Naturstiftung Leinetal“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 449

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Stiftung Nachhaltig Uelzen“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 7. 6. 2023
— ArL LG.07-11741/585 —

Mit Schreiben vom 7. 6. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 5. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Nachhaltig Uelzen“ mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke zur Stärkung von Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit und Geschwisterlichkeit in regionalen Zusammenhängen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Nachhaltig Uelzen
Woltersburger Mühle 1
29525 Uelzen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 449

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Namensänderung der „Brune-WZ-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 6. 2023
— 2.06-11741-17 (006) —

Mit Schreiben vom 1. 6. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Namensänderung der „Brune-WZ-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven in „Brune-Adrian-Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Brune-Adrian-Stiftung
Parkstraße 8
26382 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 449

Stellenausschreibungen

Im **Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei unbefristete Vollzeitstellen als

Revisorin oder Revisor (w/m/d)
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)
in der Regionalstelle Aurich
sowie
in der Regionalstelle Hildesheim

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 2. 7. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 450

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 303 „Raumordnung, Landesplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die Entgeltgruppe 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf:

- Mitwirkung an der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) durch konzeptionelle Beiträge sowie Auswertung und Abwägung von Stellungnahmen u. a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Siedlungsbeschränkungsbereich, Zentrale Orte, Sicherung der Daseinsvorsorge und Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
- Koordination der Prüf- und Abstimmungsverfahren zu Projekten des großflächigen Einzelhandels,
- landesplanerische Abstimmung und Durchführung von Verfahren für Zielabweichungen, Raumverträglichkeitsprüfungen, Untersuchungen, Anpassungsgebote in den o. g. Bereichen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem Abschluss eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Geographie, Landespflege, Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung, Raumplanung, Architektur und Städtebau sowie vergleichbare Studiengänge (z. B. Ingenieurwissenschaften mit Raum-/Umweltbezug).

Kenntnisse über Instrumente und Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie Fachkenntnisse über Verfahren der Bauleitplanung oder raumbedeutsame Fachplanungen (z. B. Krankenhausplanung) oder zu Erscheinungsformen, Standorten und Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels sind von Vorteil.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Eigeninitiative. Durch die Vielschichtigkeit der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 303 ist ein hohes Maß an Flexibilität, Teamfähigkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) sowie eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise werden vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz ist teilzeite geeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/ mobile Arbeit) zertifiziert.

Sie haben Interesse an einer vielfältigen Tätigkeit im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 2. 7. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-6043/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Löb, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 450

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

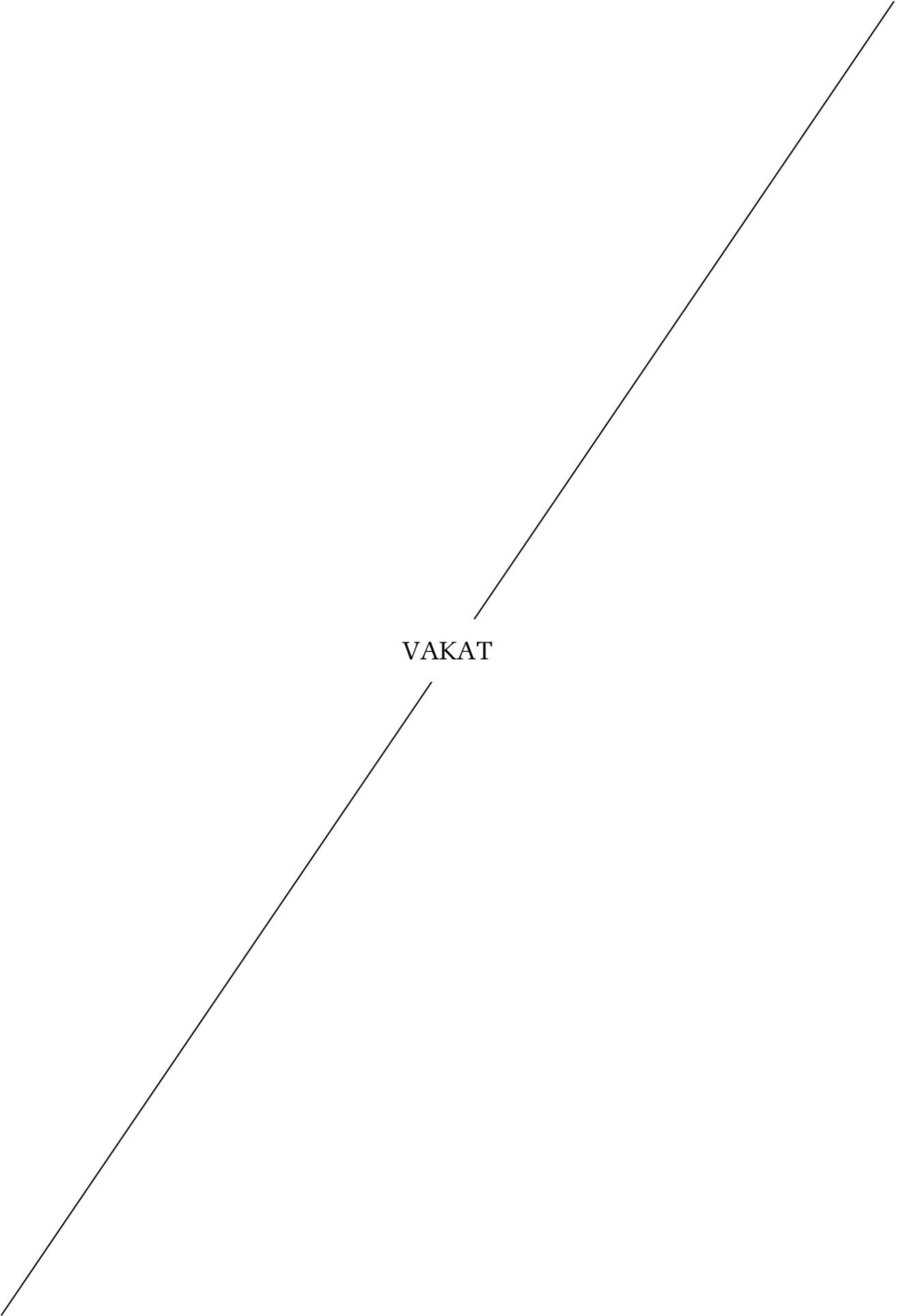
Leitung (w/m/d)
des Geschäftsbereichs Bau und Stadtentwicklung

zur Besetzung an.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungen über unser Karriereportal unter bewerbung.northeim.de.

Den detaillierten Ausschreibungstext können Sie dort ebenfalls einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2023 S. 450



VAKAT

